

2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bad Blankenburg über die Freiwillige Feuerwehr

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210,231) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 18.09.2024 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bad Blankenburg über die Freiwillige Feuerwehr beschlossen:

§ 1

Der § 10 erhält die folgende neue Fassung:

§ 10 Jugendfeuerwehr

Abs.1

Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg besteht aus mehreren Jugendabteilungen, die von den Stadtteilfeuerwehren unterhalten werden.

Jede Jugendabteilung trägt den Namen: „Jugendfeuerwehr – Name der Stadtteilfeuerwehr“

Abs.2

Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung des Stadtbrandmeisters. Die einzelnen Jugendabteilungen unterstehen der jeweiligen Wehrführung, diese werden durch die Jugendgruppenleiter der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr unterstützt.

Abs.3

Die Jugendgruppenleiter werden durch die jeweilige Wehrführung und den Stadtbrandmeister gemeinsam vorgeschlagen und durch den Bürgermeister berufen.

Abs.4

Die Einrichtung oder Auflösung einer Jugendabteilung ist durch die jeweilige Wehrführung und den Stadtbrandmeister zu bestätigen.

Abs.5

Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandmeister. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag der/des Erziehungsberechtigten und die Zustimmung der jeweiligen Wehrführung notwendig.

Abs.6

In die Jugendfeuerwehr kann jeder aufgenommen werden, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Abs.7

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet:

- a) mit dem Übertritt in die Einsatzabteilung oder mit Vollendung des 16. Lebensjahres
- b) durch Austritt, welcher schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder der Wehrführung erklärt werden muss,

- c) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3) oder
- d) durch den Tod des Kameraden bzw. der Kameradin.

§ 2

Status- und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bad Blankenburg über die Freiwillige Feuerwehr vom 23.08.2018 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Blankenburg, den 25.10.2024
Stadt Bad Blankenburg

Thomas Schubert
Bürgermeister

-Siegel-